

No. III

N. III

CIRCULARE

von der k. auch k. k. nied. öst. Landesregierung
im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die politische Verfassung der Volksschulen.

Seine kaiserliche auch kaiserlich-königliche apostolische Majestät haben, laut Hofkanzleydecrets vom 14. Februar 1804, die von ihren Vorfahren höchstseligen Angehendens erlassenen Schulverordnungen allergnädigst zu bestätigen, jedoch nach dem Bedürfnisse der Zeit und Umstände eine etwas abgeänderte Einrichtung, vorzüglich in der Leitung des Schulwesens, anzuordnen gerübet. Die zufolge dieser höchsten Willensmeinung bearbeitete politische Verfassung des deutschen Schulwesens sammt den dazu gehörigen Instruktionen haben Allerhöchst-Dieselben, laut Hofkanzleydecret vom 14. August 1805, allergnädigst genehmiget, und bey dem Normalschul-Bücherversehriffe in Druck zu legen befohlen.

Die Dominien haben demnach künftighin diese politische Verfassung des Schulwesens sammt den Instruktionen als gesetzliche Vorschriften anzusehen, und sich darnach zu achten. Jedoch werden ihnen hiermit folgende entweder ganz neue, oder ältere, nicht überall beobachtete, Anordnungen insbesondere bekannt gemacht.

1) Die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule, und auf dem Lande über jede Hauptschule, ist dem Ortsseelsorger anvertraut. Dieser hat demnach nicht allein über den Religionsunterricht, sondern auch über den gesammten Schulunterricht, über das methodische Verfahren, über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und über das Anhalten der Keltern in Hinsicht auf das Schicksel ihrer Kinder zur Schule zu wachen, die Gebrechen mit sanftem

a

J 4654-A

